

<p>Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital</p>	<p>Verbot des Bruttoausweises (kein Ausweis ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite mehr zulässig), verpflichtender Nettoausweis der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>	<p>A. Eigenkapital I. Gezeichnetes Kapital</p>	<p>verpflichtender Nettoausweis der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital, kein Ausweis auf der Aktivseite mehr zulässig (§ 272 Abs. 1 HGB); rechtsformunabhängige Vorschrift zur bilanziellen Erfassung des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile unabhängig vom Zweck des Erwerbs, Bildung einer Rücklage für eigene Anteile unzulässig (§ 272 Abs. 1a, 1b HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>
<p>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</p>	<p>Aufhebung des Wahlrechts zur Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB a. F.)</p>	<p>Art. 66 Abs. 5, Art. 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB</p>	<p>II. Kapitalrücklage</p>		
<p>A. Anlagevermögen</p>	<p>Verbot der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a. F.), rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB), Verbot der Vornahme von nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen (§§ 254, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 281 HGB a. F.); Anpassung des handelsrechtlichen an den steuerrechtlichen Herstellungskostenbegriff (§ 255 Abs. 2 HGB): verpflichtender Einbezug von Einzel- und Gemeinkosten; Regelung zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5, Art. 67 Abs. 4 EGHGB</p>	<p>III. Gewinnrücklagen 1. gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für eigene Anteile Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen 3. satzungsmäßige Rücklagen 4. andere Gewinnrücklagen</p>	<p>keine Zulässigkeit mehr der Bildung einer Rücklage für eigene Anteile (§ 272 Abs. 1a HGB), Beschränkung der Rücklagenbildung auf Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen (§ 272 Abs. 4 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>
<p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte</p>	<p>Aktivierungswahlrecht für in der Entwicklungsphase anfallende Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, mit Ausnahme von selbst geschaffenen Marken, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten oder vergleichbaren immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB); Definition zur Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsphase (§ 255 Abs. 2a HGB); Einführung einer Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB); Anhangangabe des Gesamtbetrags der Forschungs- und Entwicklungskosten mit weiteren Erläuterungen (§ 285 Nr. 22 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, 7 EGHGB</p>	<p>IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag</p>		
<p>2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</p>			<p>V. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</p>	<p>Aufhebung des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F.), Aufhebung der damit in Verbindung stehenden handelsrechtlichen Vorschriften bzgl. der Möglichkeit zur Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil sowie korrespondierender Anhangangaben (§§ 247 Abs. 3, 273, 254, 279 Abs. 2, 281, 285 Nr. 5 HGB a. F.)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 67 Abs. 3 EGHGB</p>
<p>3. Geschäfts- oder Firmenwert</p>	<p>Aktivierungspflicht: Fiktion eines zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstands (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB), planmäßige Abschreibung gemäß der Nutzungsdauer, Wertbeibehaltungsgebot bei vorgenommener außerplanmäßiger Abschreibung (§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 2, § 277 Abs. 3 HGB), Anhangangabe bei unterstellter Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren (§ 285 Nr. 13 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 5 EGHGB</p>	<p>B. Rückstellungen</p>	<p>Ansatz zum Erfüllungsbetrag, d. h. Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB), Abzinsungsgebot der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB); Hinweis: Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>
<p>II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</p>			<p>1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p>	<p>Besonderheit beim Abzinsungsgebot: Wahlrecht für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen zur pauschalen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB); wenn sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens bestimmt, erfolgt der Ansatz der entsprechenden Rückstellungen zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere, soweit er einen garantierten Mindestbetrag überschreitet (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB); Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 HGB); Anhangangabe des angewandten versicherungsmathematischen Verfahrens sowie der grundlegenden Annahmen (§ 285 Nr. 24 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB</p>
<p>III. Finanzanlagen</p> <p>1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Wertpapiere des Anlagevermögens 6. sonstige Ausleihungen</p>	<p>rechtsformunabhängiges Wahlrecht zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung (§ 253 Abs. 3 Satz 4, § 277 Abs. 3 HGB); Anhangangaben zu über dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 18 HGB), Anhangangaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>	<p>2. Steuerrückstellungen 3. sonstige Rückstellungen</p>	<p>Passivierungsverbot für bestimmte Aufwandsrückstellungen: Aufhebung von § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 67 Abs. 3 EGHGB</p>
<p>B. Umlaufvermögen</p>	<p>Verbot der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen zur Verlustantizipation (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F.); Anpassung des handelsrechtlichen an den steuerrechtlichen Herstellungskostenbegriff (§ 255 Abs. 2 HGB): verpflichtender Einbezug von Einzel- und Gemeinkosten; Verbot des Einbezugs von Forschungskosten (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB); Regelung zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5, Art. 67 Abs. 4 EGHGB</p>	<p>5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</p>		
<p>I. Vorräte 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 3. fertige Erzeugnisse und Waren 4. geleistete Anzahlungen</p>	<p>alleinige Zulässigkeit von Fifo- und Lifo-Methode als Sammelbewertungsverfahren (§ 256 Satz 1 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>	<p>D. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>Regelung zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB</p>
<p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. sonstige Vermögensgegenstände</p>			<p>E. Passive latente Steuern</p>	<p>Pflicht zur Ermittlung latenter Steuern nach dem bilanzorientierten temporary-Konzept; verpflichtender Ansatz passiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB); Wahlrecht zum unverrechneten Ansatz von sich ergebenden Steuerbe- und -entlastungen (§ 274 Abs. 1 Satz 3 HGB); Bewertung der Beträge der sich ergebenden Steuerbelastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen und keine Abzinsung (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB), Anhangangabe mit Erläuterungen der Ursachen der latenten Steuern sowie der Steuersätze (§ 285 Nr. 29 HGB); Befreiung für kleine Kapitalgesellschaften (§ 274a Nr. 5 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 67 Abs. 6 EGHGB</p>
<p>III. Wertpapiere 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. eigene Anteile 2. sonstige Wertpapiere</p>	<p>Anhangangaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 HGB)</p> <p>keine Zulässigkeit der Bildung eines Aktivpostens für erworbene eigene Anteile (§ 272 Abs. 1a HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p> <p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>			
<p>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p>					
<p>C. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>Aufhebung des Wahlrechts zum Ansatz von als Aufwand berücksichtigten Zöllen und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen und von als Aufwand berücksichtigter Umsatzsteuer auf Anzahlungen, die am Abschlussstichtag ausgewiesen oder von den Vorräten offen abgesetzt wurden (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1 Abs. 5, Art. 67 Abs. 3 EGHGB</p>			
<p>D. Aktive latente Steuern</p>	<p>Pflicht zur Ermittlung latenter Steuern nach dem bilanzorientierten temporary-Konzept; Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB); Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung (§ 274 Abs. 1 Satz 4 HGB); Wahlrecht zum unverrechneten Ansatz von sich ergebenden Steuerbe- und -entlastungen (§ 274 Abs. 1 Satz 3 HGB); Ausschüttungssperre für den Betrag, um den aktive latente Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB); Bewertung der Beträge der sich ergebenden Steuerentlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen und keine Abzinsung (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB), Anhangangabe mit Erläuterungen der Ursachen der latenten Steuern sowie der Steuersätze (§ 285 Nr. 29 HGB); Befreiung für kleine Kapitalgesellschaften (§ 274a Nr. 5 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 67 Abs. 6 EGHGB</p>			
<p>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</p>	<p>Verrechnung von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB); Bewertung dieser Vermögensgegenstände zum beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB); Aktivierung des Betrags i.H.d. Differenz, um die der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden übersteigt (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB); Ausschüttungssperre für den die Anschaffungskosten übersteigenden Betrag abzüglich hierfür gebildeter passiver latenter Steuern (§ 268 Abs. 8 Satz 3 HGB); Anhangangaben zu saldierten Vermögensgegenständen und Schulden (§ 285 Nr. 25 HGB)</p>	<p>Art. 66 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 EGHGB</p>			